

Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2005

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit ihm soll im Wesentlichen das Institut der anerkannten Ergänzungsschule eingeführt werden.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Privatschulgesetz vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Träger von Privatschulen, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen als Ausbildungsstätten für bestimmte Spezialberufe errichtet worden sind oder errichtet werden sollen, bedürfen einer Genehmigung nach diesem Gesetz nicht.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Träger, Leiter und Lehrer müssen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen, die für den Betrieb oder die Leitung von Ergänzungsschulen oder den Unterricht an ihnen erforderlich ist. Sind sie an anerkannten Ergänzungsschulen tätig, müssen sie auch die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten besitzen; insoweit finden die weitergehenden Bestimmungen der §§ 9 und 10 auf sie entsprechende Anwendung.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Es wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler vor dem Vertragsschluss schriftlich zu informieren über:

1. das Ausbildungsziel,
2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
3. die Vor- und Ausbildung der Lehrer,

4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
 5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
 6. die Kündigungsrechte.“
3. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„ § 14 a

(1) Einer Ergänzungsschule, die eine Bildung oder Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht, die Einrichtungen der Schule, die fachlichen Fähigkeiten seines Personals und die wirtschaftliche Situation des Trägers geeignet sind, das von der Schule angestrebte Bildungsziel oder Ausbildungsziel zu erreichen und wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllt sind.

(2) Einer allgemein bildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ (IB), das „International General Certificate of Secondary Education“ (IGCSE) oder das „Advanced International Certificate of Education“ (AICE) zu vergeben und die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse international anerkannt werden.

(3) Einer beruflichen Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient. Der Unterricht muss nach einer staatlich genehmigten Ausbildungsordnung erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Fachaufsicht beim Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

(4) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Voraussetzungen zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der entsprechenden Berufsausbildungsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen festzulegen.

(5) Die Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule ist zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 nicht vorliegen.

(6) Die Anerkennung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht innerhalb eines Jahres eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.“

4. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht,

1. bei Ersatzschulen unter anderem

- a) die Einhaltung der §§ 5, 9 und 10 zu überwachen;
- b) die Schulen zu verpflichten, ihre Verträge mit den Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern vorzulegen;
- c) jederzeit am Unterricht teilzunehmen;
- d) den Schulen Auflagen zu machen;
- e) Auskünfte, Berichte und Nachweise anzufordern sowie
- f) die Schulen und ihre Einrichtungen durch Beauftragte besichtigen zu lassen;

2. bei Ergänzungsschulen

- a) auf die Einhaltung des § 14 Abs. 1 hinzuwirken und

b) soweit es sich um anerkannte Ergänzungsschulen handelt, die in Hinsicht auf Ersatzschulen festgelegten Rechte mit Ausnahme der Überprüfung der Einhaltung des § 5 auszuüben.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.“

5. § 17 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vertraglich vereinbarte Erhöhungen der Grundsummen nach Absatz 1 erfolgen jeweils mit Wirkung vom 1. August 2003, vom 1. August 2005 und vom 1. August 2006 um folgende monatliche Beträge für einen Schüler oder einer Schülerin der jeweiligen Schule:

1. Grundschule Jahrgangsstufen 1 bis 4	Euro 6,90
2. Jahrgangsstufen 5 und 6	Euro 8,00
3. Sekundarschule Jahrgangsstufen 7 bis 10	Euro 2,84
4. Gymnasium Jahrgangsstufe 7 bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe	Euro 17,00
5. Gymnasiale Oberstufe und Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Waldorfschulen	Euro 7,14
6. Waldorfschulen Jahrgangsstufen 5 bis 10	Euro 12,00
7. Förderzentren	Euro 35,00

Die gemäß Satz 1 zum 1. August 2003 vorgesehene Erhöhung setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 30. April 2004 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhungen zum 1. August 2005 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2005 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhung zum 1. August 2006 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2006 abgeschlossen wurde.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Genehmigungs-, Annerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist der Senator für Bildung und Wissenschaft.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

7. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

(1) Ergänzungsschulen, für die der Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 14 a des bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Gesetzes Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen hat, können innerhalb von drei Jahren nach dem 31. Dezember 2003 den Antrag auf Anerkennung stellen. Wird die Anerkennung ausgesprochen, gelten diese Verordnungen als staatlich genehmigte Verordnungen im Sinne von § 14 a Abs. 3 in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung weiter. Wird innerhalb dieser Zeit kein Antrag gestellt oder wird die beantragte Anerkennung nicht erteilt, treten diese Verordnungen mit dem Ablauf der Frist oder mit der Ablehnung der Anerkennung außer Kraft.

(2) Die zum 1. Dezember 2004 gezahlten Steigerungssätze des § 17 a Abs. 2 in der bis zum 30. November 2004 geltenden Fassung werden bis zum 31. Juli 2005 weiter gezahlt. Die für die Hauptschule und Realschule gegenüber der jeweiligen Grundsumme des § 17 Abs. 3 geltenden Steigerungssätze des § 17 a Abs. 2 in der bis zum 30. November 2004 geltenden Fassung gelten für die jeweiligen Schulen, solange sie bestehen, weiter.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

8. § 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Institut der anerkannten Ergänzungsschule ist, anders als im Privatschulrecht vieler anderer Länder, im bremischen Privatschulrecht bislang nicht eingeführt. Auch um keine steuerliche Benachteiligungen in Bremen wohnender Personen gegenüber in anderen Ländern wohnenden Personen entstehen zu lassen, erscheint es notwendig, die anerkannte Ergänzungsschule auch in Bremen einzuführen.

Mit der im März vollzogenen Änderung des Bremischen Schulgesetzes ist die bremische Schulstruktur modifiziert worden. Ihr muss auch das Privatschulgesetz im Bereich der schulartenspezifischen finanziellen Förderung angepasst werden.

Die Genehmigungs- und die Anerkennungsbehörde bei Ersatzschulen ist nach dem Privatschulgesetz der Senat, die zuständige Aufsichtsbehörde der Senator für Bildung und Wissenschaft. Diese Aufgabentrennung erscheint nicht mehr angemessen und entspricht nicht dem Bemühen, soweit wie möglich eine Dezentralisierung der hoheitlichen Aufgaben des Gesamtsenats auf seine einzelnen Mitglieder vorzunehmen. In den anderen Ländern ist das jeweilige für die Schulen zuständige Ministerium zuständig für die Genehmigung und Anerkennung nach dem Privatschulrecht. Daher sollte in Bremen ebenfalls insoweit die Zuständigkeit auf den Senator für Bildung und Wissenschaft übergehen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Diese Vorschrift stand bisher unter § 22 Abs. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14)

Alle beruflichen privaten Schulen, auf denen Schulpflichtige ihre Schulpflicht jetzt erfüllen können, können und sollen, soweit es sich nicht sowieso um Ersatzschulen handelt, in den Status einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 14 a überführt werden. Während des Besuchs einer anerkannten Ergänzungsschule ruht die Schulpflicht nach den beabsichtigten neuen Regelungen des Schulgesetzes. § 14 Abs. 2 (alt) des Privatschulgesetzes und die Regelung des Absatzes 4 wird damit entbehrlich.

Der Verbraucherschutz ist auf dem Markt der Ergänzungsschulen noch verbesserungsbedürftig. Die Offenlegung bestimmter Grundbedingungen einer Schule erscheint im Sinne dieses Verbraucherschutzes angezeigt. Der neue Absatz 3 entspricht einer vergleichbaren Regelung in Nordrhein-Westfalen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 a)

Anders als die meisten anderen Länder Deutschlands kennt Bremen bislang nicht das Institut der anerkannten Ergänzungsschule. Im allgemein bildenden Bereich führt dies dazu, dass Eltern das Schulgeld für ihre Kinder nicht steuerlich geltend machen können, wenn sie eine Privatschule besuchen, die nicht dem System der öffentlichen Schule entspricht. Mit der Gründung und dem Betreiben der International School of Bremen können in Bremen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler erstmals (nach Auflösung der Japanischen Schule) eine private allgemeinbildende Ergänzungsschule besuchen. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben benachteiligen bremische Bürger gegenüber denen der anderen Länder in vergleichbarer Situation. Daher ist es erforderlich, auch im bremischen Privatschulgesetz das Institut der anerkannten Ergänzungsschule zu verankern.

Der bisherige § 14 a Abs. 1 wurde seinerzeit konzipiert gerade weil das bremische Privatschulrecht nicht die anerkannte Ergänzungsschule kannte und man

auf diesem Wege bestimmten Schulen, an denen ein dauerhaftes öffentliches Interesse besteht, staatliches Renommee verschaffen wollte. Mit der Schaffung des Instituts der anerkannten Ergänzungsschule ist es konsequent, die bisherigen so genannten §-14-a-Schulen in anerkannte Ergänzungsschulen umzuwandeln.

Während des Besuchs einer solchen anerkannten Ergänzungsschule durch Schulpflichtige ruht deren Schulpflicht nach den beabsichtigten entsprechenden Regelungen des Schulgesetzes.

Mit der Regelung in § 14 a Abs. 2, die in Anlehnung an die niedersächsische Regelung konzipiert wurde, wird die International School of Bremen eine anerkannte Ergänzungsschule, wenn sie Lehrpläne vorlegt, die nachweisen, dass zumindest einer dieser Abschlüsse angestrebt wird. Mit dem ersten Durchgang der Verleihung dieser Berechtigung muss überprüft werden, ob die erworbenen Berechtigungen der Absolventinnen und Absolventen international anerkannt sind.

Auch die Bestimmung des § 14 a Abs. 3 ist in Anlehnung an die niedersächsische Regelung formuliert. Sie berücksichtigt die beabsichtigte Änderung, zukünftig anerkannte Ergänzungsschulen zuzulassen und beinhaltet ein „schlankes“ Verfahren bei der Umsetzung: Der Staat überwacht die bildungspolitische Vertretbarkeit durch die Genehmigung einer Ausbildungsordnung und kontrolliert das Prüfungsgeschehen. Die Einrichtung (Ergänzungsschule) übernimmt die Erarbeitung der Ausbildungsordnung und ist für den operativen Teil des Prüfungsgeschehens zuständig.

§ 14 a Abs. 4 ist die Verallgemeinerung der bisherigen Regelungen des Absatzes 2 und des Absatzes 3.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16)

In § 16 Abs. 3 Ziffer 1 b) wurde die bisher geltende Regelung ergänzt und präzisiert in einem wichtigen Bereich das einleitende „unter anderem“.

In § 16 Abs. 3 Ziffer 2 berücksichtigt die Streichung der bisherigen 2 b) die Realitäten – eine Aufsicht bezogen auf die Gesundheit ist von der Fachbehörde bislang nicht wahrgenommen worden – sowie die originäre Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 17 a)

Die Änderung in § 17 a Abs. 2 ist die Folge der Veränderung der bremischen Schulstruktur. Die Bezuschussung der auslaufenden Jahrgänge der Hauptschule und der Realschule wird durch die Übergangsregelung berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20)

In anderen Ländern ist die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen und die Anerkennung von Ergänzungsschulen Sache der zuständigen Bildungs-/Kultusbehörde. Dies sollte auch in Bremen durch sie ausgeübt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 22)

Mit der Übergangsregelung des Absatzes 1 erhalten die bisherigen beruflichen Ergänzungsschulen ausreichend Zeit, um sich auf die veränderten Bedingungen einzustellen. Mit der Umwandlung in eine anerkannte Ergänzungsschule entfällt die Zuständigkeit des Senators für Bildung und Wissenschaft für die Erarbeitung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen; dies wird Aufgabe der Schulen mit Genehmigungsvorbehalt durch den Senator für Bildung und Wissenschaft (§ 14 a Abs. 3).

Absatz 2 ist die erforderliche Übergangsregelung für die Schulen, deren Klassen im bisherigen System auslaufen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23 Abs. 3)

Da bisher keine Durchführungsverordnungen erlassen wurden und auch nicht beabsichtigt ist solche zu erlassen, kann dieser Absatz aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Das rückwirkende In-Kraft-Treten des § 14 a (Artikel 1 Nr. 2) ist beabsichtigt, um das Schulgeld für das ganze Jahr 2004 steuerlich geltend machen zu können.